

Zu Ltg.-53/L-14-1994

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

B e r i c h t
des
L a n d w i r t s c h a f t s - A u s s c h u s s e s

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 9. Dezember 1993, am 1. Juni 1994 und am 23. Juni 1994 sowie in den Sitzungen des Unterausschusses am 24. Mai 1994 und am 23. Juni 1994 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter und Schütz geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z.1:

Durch die vorgesehene Änderung werden die Aufgaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erweitert.

Zu Z.2:

Die Änderung ergibt sich durch die neue Z.1

Zu Z.3:

Die vorgesehene Regelung soll in dieser Form nicht erfolgen. In der neuen Z.1 wurde den entsprechenden Aufgaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer Rechnung getragen.

Zu Z.4:

Diese Änderung ist durch die Einfügung der Z.13 bis 16 erforderlich.

Zu Z.5:

Die Einführung eines Grundbetrages, der gleichzeitig mit der Kammerumlage einmal jährlich eingehoben wird, soll - so wie in anderen Bundesländern - der Abdeckung von Serviceleistungen der Landwirtschaftskammer dienen, die gerade unter EU-Bedingungen wachsende Bedeutung erlangen. Dabei geht es insbesondere um die Abdeckung des finanziellen Aufwandes für die immer wichtiger werdende Information der Kammerzugehörigen über Förderungsmöglichkeiten (kostenlose Versendung der Kammerzeitung "Die Landwirtschaft" mit Ausschreibung aller einschlägigen Richtlinien und Antragsformulare) und die Abdeckung des nicht durch einen Beitrag des Landes gemäß § 31 LWKG gedeckten Personal- und Sachaufwandes. Durch die Bindung an den Index der Lebenshaltungskosten soll der innere Wert des Grundbetrages gesichert werden.

Um bei Vorliegen mehrerer und zum Zwecke der Grundsteuer ermittelter Meßbeträge eine Mehrfachbelastung von Umlagenpflichtigen mit dem Grundbetrag zu vermeiden, sieht § 29 Abs.10 die auf Antrag vorzunehmende Refundierung der den einfachen Grundbetrag übersteigenden Leistung vor.

HILLER
Berichterstatter



KURZREITER
Obmann

